

**Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

| | | |
|---------------|--|---|
| Beratungsart: | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
|---------------|--|---|

| | | | | |
|------------------|------|----------|--------|------------|
| Beschlussvorlage | Nr.: | 225/2021 | Datum: | 29.11.2021 |
|------------------|------|----------|--------|------------|

| Beratungsfolge: | | | Sitzungstag |
|-----------------|---|--|-------------|
| Nr. | - | Stadtvertretung/ Fachausschuss | |
| 1 | | Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales | |
| 2 | | Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften | |
| 3 | | Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen | |
| 4 | | Ausschuss für Bauwesen | |
| 5 | | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen | |
| 6 | x | Hauptausschuss | 07.12.2021 |
| 7 | x | Stadtvertretung | 16.12.2021 |

| Schluss- und Mitzeichnungen: | | | |
|------------------------------|--------------|----------------|-----------------|
| gez. Th. Haß | gez. Hansen | gez. Nebendahl | gez. Pschierer |
| Bürgermeister | Büroleiterin | Amtsleitung | Sachbearbeitung |

1. TOP:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In der Stadt Schwentinental besteht seit dem 01.01.2009 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung).

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten der Spielgerätesteuersatzung beträgt derzeit 10 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Aufgrund des Erlasses zur Ausschöpfung der Ertragsquellen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein soll der o.g. Steuersatz mindestens 12 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse betragen.

3. Lösungsvorschlag

Siehe Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 €.

5. Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

| Abstimmung: | | | | | |
|--------------------|----------|---------------|--------------------|------------|-------------------|
| Dafür: | Dagegen: | Enthaltungen: | Kenntnis genommen: | Vertagung: | Keine Abstimmung: |
| | | | | | |

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. Satz 1, 2, 3, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 12 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

L.S.